



Novelle der BioAbfV erwartet

Obwohl der Referentenentwurf zur Novelle der Bioabfallverordnung vom Bundesumweltministerium (BMU) noch nicht herausgegeben wurde, werden die Inhalte bereits diskutiert – zuletzt anlässlich der Live-Web-Konferenz [Bioabfallforum 2020](#) am 1. Juli in Stuttgart.

Die anstehende Novelle der Bioabfallverordnung (BioAbfV) wird vom BMU als „kleine Novelle“ bezeichnet. Die in 2015 in Eckpunkten vorgestellte „große Novelle“ ist damit zurückgestellt.

Bei der jetzigen Novelle stehen v.a. Regelungen im Mittelpunkt, die Bezug auf den „5-Punkte-Plan für weniger Plastik und mehr Recycling“ von Bundesumweltministerin Svenja Schulze nehmen.

In Punkt 4 heißt es dort: „Je weniger Fremdstoffe in der Biotonne landen, desto besser werden die Komposte und Gärrückstände aus Bioabfällen, die oft auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden“. Und: „Wir werden die rechtlichen Anforderungen zur Begrenzung von Kunststoffrestgehalten zum Beispiel in Komposten verschärfen.“

Bereits auf dem Humustag der BGK 2019 hatte Hans-Peter Ewens vom BMU über künftige Rahmenbedingungen der Kreislaufwirtschaft von Bioabfällen referiert und die Regelungsabsichten des BMU vorgestellt. Auf der Podiumsdiskussion des o.g. Bioabfallforums wurden von Dr. Christoph Epping (BMU) verschiedene Inhalte weiter konkretisiert.

Die bislang bekannt gewordenen und mutmaßlich zu erwartenden Regelungsinhalte der Novelle der Bioabfallverordnung sind z.T. gravierend. Im Folgenden werden sie kurz zusammengefasst.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Verordnung soll sich künftig nicht nur auf die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden beziehen, sondern auf alle Flächen. Damit würden die Untersuchungs- und Nachweispflichten der Bioabfallverordnung (z.B. das abfallrechtliche Lieferscheinverfahren) auch für Flächen des Garten- und Landschaftsbaus gelten. Es wird erwartet, dass die Auswirkungen auf diesen Absatz-

(Fortsetzung auf Seite 2)

EU Düngeprodukteverordnung

Die neue Verordnung gilt nicht mehr nur für Mineraldünger, sondern auch für organische Düngeprodukte wie Kompost, Gärprodukte u.a.

Seite 4

BGK verschiebt MV

Die BGK verschiebt ihre Mitgliederversammlung auf den 17.11.2020 in Köln. Der Humustag 2020 und alle Begleitveranstaltungen sind abgesagt

Seite 10

BGK gibt Anerkennung nach AbfKlärV zurück

Aufgrund mangelnder Vorteilswirkungen für Qualitätszeichennehmer im Sinne der Klärschlammverordnung gibt die BGK ihre diesbezügliche Anerkennung zurück

Seite 12

(Fortsetzung von Seite 1)

bereich gravierend sein werden. Wenn für die im Garten- und Landschaftsbau üblichen Anwendungen keine praxisnahe Kleinmengenregelung vorgesehen wird, ist zu erwarten, dass dieser Absatzbereich zum Erliegen kommt.

Weiter wird die Bioabfallverordnung nicht mehr nur für Stoffe gelten, die zur Verwertung als „Düngemittel“ aufgebracht werden (s. § 1 Absatz Nr. 1 BioAbfV), sondern auch für andere Stoffe wie etwa Bodenhilfsstoffe im Sinne der Düngemittelverordnung (DüMV). Dies betrifft dann etwa die bodenbezogene Verwertung von Grüngut-häcksel, das je nach Nährstoffgehalten ein Bodenhilfsstoff ist.

Schließlich soll der Geltungsbereich der Verordnung auch „Aufbereiter“ von Bioabfällen erfassen, die selbst keine weitere Behandlung der Bioabfälle durchführen. Ein Beispiel ist die Aufbereitung verpackter gewerblicher Lebensmittelabfälle die nur entpackt und ohne wesentliche Anteile an Fremdstoffen als Gärsubstrate an Biogasanlagen weitergegeben werden dürfen.



Kontrollwerte

Kernstück der Novelle ist die Einführung von Kontrollwerten für Fremdstoffe / Kunststoffe vor der ersten biologischen Behandlung (hygienisierende Behandlung, Vergärung, Kompostierung). Wie im Bioabfallforum berichtet, sind dazu folgende Werte vorgesehen:

- im Fall flüssiger Bioabfälle (Nassvergärung) ein Kontrollwert von 0,5 Gew.-% Fremdstoffe > 2 mm in der Trockenmasse
- im Fall fester Bioabfälle (Kompostierung, Trockenvergärung) ein Kontrollwert von 0,5 Gew.-% Fremdstoffe > 10 mm in der Frischmasse.

Die Feststellung der Einhaltung oder Überschreitung eines Kontrollwertes soll im Wesentlichen auf Basis von Sichtkontrollen des Bioabfallbehandlers erfolgen. Bei mutmaßlicher Überschreitung des Kontrollwertes im angelieferten Material soll eine Voraufbereitung mit dem Ziel der Abscheidung von Fremdstoffen vorgenommen werden. Wird der Kontrollwert auch nach der Voraufbe-

ereitung immer noch überschritten, müssen Untersuchungen (Chargenanalysen) durchgeführt werden. Da es sich bei den Kontrollwerten nicht um Grenzwerte handelt, ist ein Behandlungsverbot auch bei nachgewiesener Überschreitung des Kontrollwertes nicht vorgesehen (keine Unterbrechung des Anlagenbetriebes). Vorgesehen ist vielmehr eine Meldepflicht an die zuständige Behörde, die ihrerseits gegenüber dem Bioabfallbehandler Maßnahmen ergreifen kann.

Harmonisierung von Abfall- und Düngerecht

Die in der Düngemittelverordnung bestimmten Grenzwerte für Fremdbestandteile in den Endprodukten werden in die Bioabfallverordnung übernommen:

- Altpapier, Karton, Glas, Metalle und plastisch nicht verformbare Kunststoffe über 1 mm Siebdurchgang zusammen nicht über 0,4 % in der Trockenmasse
- sonstige nicht abgebaute Kunststoffe über 1 mm Siebdurchgang nicht über 0,1 % in der Trockenmasse

Weiter soll in Anhang I BioAbfV bestimmt werden, dass verpackte gewerbliche Lebensmittelabfälle vor der weiteren Behandlung entpackt und von Fremdstoffen entfrachtet werden. Dies adaptiert die bereits geltende Bestimmung der Anlage 2 Nr. 8.3.9 DüMV, nach der „im Fall von verpackten Lebensmitteln aus dem Handel oder der Produktion die Verpackungen oder Verpackungsbestandteile vor dem ersten biologischen Behandlungsprozess (Pasteurisierung, aerobe oder anaerobe Behandlung) von den Bioabfällen zu trennen“ sind.

Kritik schon im Voraus

Bereits im Voraus wird kritisiert, dass die bisher bekannt gewordenen Neureglungen keine Maßnahmen enthalten, die geeignet wären, den Eintrag von Fremdstoffen an der Quelle, d.h. bei der Sammlung von Bioabfällen zu vermeiden oder wirksam zu begrenzen. Das BMU verweist dazu auf die verfassungsrechtlich geschützte kommunale Eigenverwaltung, in die nicht eingegriffen werden könne. Der „Schwarze Peter“ ist und bleibt damit allein beim Bioabfallbehandler, der auf die Sortenreinheit der angelieferten Bioabfälle selbst kaum Einfluss nehmen kann.

Der vom BMU in die Diskussion gebrachte Kontrollwert für feste Bioabfälle (z.B. Biotonneninhalte) wurde beim Abfallforum als unrealistisch kritisiert. Er sei auch unverständlich, weil er an einer Stelle der Prozesskette ansetzt, an welcher die Abscheidung von Fremdstoffen aufgrund der stofflichen Beschaffenheit der nassen und klumpigen Bioabfälle besonders schwierig ist. Für eine effiziente Abscheidung sind Maßnahmen über die gesamte Prozesskette hinweg zielführender.

(Fortsetzung auf Seite 3)

(Fortsetzung von Seite 2)

In Frage gestellt werden auch die vorgesehenen behördlichen Eingriffsmöglichkeiten aufgrund des Überschreitens von Kontrollwerten vor der biologischen Behandlung. Wenn die Abscheidung von Fremdstoffen über den gesamten Behandlungsprozess so erfolgt, dass die geltenden Grenzwerte für das Endprodukt sicher eingehalten sind, ist die Zielstellung doch erfüllt. Die Reduktion von Fremdstoff- und insbesondere Kunststoffeinträgen in die Umwelt wird schließlich nicht durch Kontrollwerte vor der biologischen Behandlung der Bioabfälle erreicht, sondern durch Grenzwerte in den Endprodukten gewährleistet.

Weiterer zeitlicher Verlauf

Zum weiteren zeitlichen Verlauf der Novelle hat Dr. Epping in Aussicht gestellt:

- Aktuell befindet sich der Entwurf der Novelle der Bioabfallverordnung in der Ressortabstimmung. Bei dieser Abstimmung wird geklärt, ob das BMU den Referentenentwurf in die Anhörung der Länder und Verbände geben kann. Das Ergebnis der Abstimmung ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ausgabe der H&K noch offen.
- Wenn die Ressortabstimmung zügig erfolgt, könnte die Anhörung der Länder und Verbände noch im Juli 2020 beginnen. Die Anhörung

wird nach Dr. Epping vom BMU nicht als formelle Pflicht, sondern als „Optimierungsaufgabe“ gesehen. Auch andere Stimmen aus seinem Haus haben signalisiert, dass nicht alles „in Stein gemeißelt“ sei.

- Die Novelle muss von der EU notifiziert werden. Dies dauert 3 Monate. Mit Einwänden aus Brüssel wird nicht gerechnet.
- Mit einem vom BMU nach der Anhörung überarbeiteten Verordnungsentwurf wird sich das Kabinett frühestens Ende 2020 befassen.
- Das Bundesratsverfahren ist dann im 1. oder 2. Quartal 2021 zu erwarten. Jedes Land kann Änderungsanträge einbringen. Ohne die Zustimmung der Mehrheit der Länder kann die Verordnung nicht in Kraft treten.

Vor diesem Hintergrund könnte mit einem Inkrafttreten der Novelle der Bioabfallverordnung in Richtung Jahresmitte 2021 gerechnet werden.

Wenn der Verordnungsentwurf des BMU in den nächsten Wochen in die Anhörung der Länder und Verbände gegeben wird, darf man auf die jeweiligen Stellungnahmen gespannt sein und darauf, was das BMU als seine „Optimierungsaufgabe“ daraus macht. (KE)

Podiumsdiskussion zur Novelle

Die Novelle der Bioabfallverordnung war am 1. Juli auch Thema der Podiumsdiskussion des Bioabfallforums 2020 in Stuttgart. Teilnehmer des Podiums waren Minister Franz Untersteller (UM BW), Dr. Christoph Epping (in Vertretung der Abteilungsleiterin WR des BMU Dr. Regina Dube), Patrick Hasenkamp (VKU/VKS), Aloys Oechtering (BDE) und Bernd Jörg (BVSE). Die Moderation lag bei Ingolf Baur in souveränen Händen.

Einige „Streiflichter“ der Diskussion:

Minister Untersteller begrüßt, dass die Kunststoffstrategie als Thema aufgegriffen wird. Neben vorgesehenen Sichtkontrollen der Sortenreinheit von Bioabfällen müssten aber Messungen erfolgen. Im Hinblick auf die Vermeidung von Kunststoffeinträgen in die Bioabfallverwertung und die Umwelt sieht er die Entsorgungsträger stärker in der Pflicht. Neben der Qualität käme es dabei v.a. auch auf die Menge an Bioabfällen sowie darauf an, die Recyclingquoten zu steigern .

MinDirig Dr. Epping bestätigt die in der Anmoderation von Herrn Baur dargestellten Inhalte des Referentenentwurfs und gibt einen Ausblick auf den weiteren Verlauf. Er betont, dass der Entwurf Eckpunkte enthalten wird, über die mit den Betroffenen dann zu diskutieren sei.

Herr Hasenkamp verweist auf Bioabfälle als den größten nutzbaren Massenstrom der Siedlungsabfälle. Kunststoffe müssten dabei generell ausgeschlossen werden. Das gelte auch für bioabbaubare bzw. kompostierbare Produkte. In Bezug auf die erforderliche Sortenreinheit bei der Getrenntsammlung empfiehlt er den Kommunen, ihre „Urtugenden“ wieder besser zu pflegen.

Herr Oechtering insistiert darauf, dass im Zuge neuer Regelungen für weniger Kunststoff in Bioabfällen alle Akteure einbezogen werden und ihren jeweiligen Beitrag leisten müssen. Bezüglich der Bioabfallfassung sollte eine Priorisierung der Qualität vor der Quantität stehen. Des Weiteren fordert er für getrennt erfasste Bioabfälle eine eigene Abfallschlüsselnummer.

Herr Jörg geht explizit auf technische Grenzen bei der Abscheidung von Fremdstoffen vor der Behandlung von Bioabfällen ein und darauf, dass aus verunreinigten Bioabfällen kein guter Kompost gemacht werden kann. Es könne nicht sein, dass Ausschreibungen der Bioabfallverwertung immer noch so gestaltet werden, dass praktisch beliebig viele Fremdstoffe enthalten sein dürfen. Er fordert für die Behandler eine faire Chance. (KE)

EU-Standard für organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel

Die neue EU-Düngerprodukteverordnung (EU-FPR) vom 05. Juni 2019 befasst sich mit den Vorschriften zur Bereitstellung von EU-Düngerprodukten. Sie löst die bisherige europäische Düngemittelverordnung (Verordnung (EG) 2003/2003) am 16. Juli 2022 ab.

Die neue europäische Verordnung [VO \(EG\) 2019/1009](#) vom 05. Juni 2019 beschränkt sich nicht länger auf Regelungen für Mineraldünger. Sie umfasst auch organische Dünger, Bodenverbesserungsmittel und Kultursubstrate.

Die Europäische Kommission hat mit der Verordnung eine gesetzgeberische Maßnahme getroffen, die den Zugang von organischen und abfallbasierten Düngemitteln zum Binnenmarkt der EU „erheblich erleichtern“ und sie herkömmlichen Mineraldüngern rechtlich gleichstellen soll.

Insbesondere Komposte und Gärprodukte sind in der Verordnung explizit angeführt. Es sind Kriterien festgelegt, nach denen sie ihre Abfalleigenschaft verlieren. Als mit CE-Kennzeichnung zertifizierte Erzeugnisse können sie europaweit als Produkte gehandelt werden.

CEN TC 223 startet mit der Normungsarbeit

Für die im Rahmen der EU-Düngerprodukteverordnung (EU (VO) 2019/1009) vorgesehenen Untersuchungen müssen geeignete normierte Untersuchungsmethoden bestimmt oder noch erarbeitet werden.

Der diesbezügliche Auftrag zur Normierung und Methodenentwicklung wurde an das Europäische Komitee für Normung (CEN) vergeben. Hier gibt es wieder verschiedene Technische Komitees (TCs), die für die unterschiedlichen Produktgruppen zuständig sind.

Die organischen Düngemittel werden etwa im TC 260 behandelt. Für Komposte und Gärprodukte ist die Methodenentwicklung beim TC 223 (Bodenverbesserungsmittel und Kultursubstrate) angesiedelt. Auf nationaler Ebene gibt es beim DIN dazu auch ein Spiegelgremium.

Für die verschiedenen (Unter-)Arbeitsgruppen wurden Experten benannt, die an der Anpassung und Entwicklung der Methoden arbeiten ([weitere Information](#)). (TJ)

Eine zwingende Ablösung der nationalen düngerechtlichen Bestimmungen ist mit der neuen EU-Verordnung allerdings nicht verbunden. Nach den langjährigen Diskussionen ist vielmehr eine „fakultative Harmonisierung“ vorgesehen, d.h. dass das europäische Recht in diesem Fall nicht zwingend die nationalen Regelungen ablöst. Dies bedeutet, dass sich der Hersteller von Düngerprodukten entscheiden kann, ob er sein Produkt nach den europäischen Regelungen mit CE-Kennzeichnung in Verkehr bringen will

(wodurch es im Binnenmarkt frei handelbar wird) oder ob es weiterhin nach „den nationalen Regeln“ vermarktet werden soll.

Komposte als Bodenverbesserungsmittel

Die wesentlichen materiellen Anforderungen der Verordnung an organische Düngemittel, organisch-mineralische Düngemittel sowie organische Bodenverbesserungsmittel sind in Tabelle 1 und 2 zusammengestellt.

Aufgrund der Mindestanforderungen an die Nährstoffgehalte (in der Frischmasse) werden Komposte - soweit sie mit CE-Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden sollen - nicht mehr als organisches Düngemittel, sondern als organisches Bodenverbesserungsmittel zu kennzeichnen sein. Für flüssige Gärprodukte sind die Anforderungen zu den Mindestnährstoffgehalten i.d.R. nicht erfüllbar. Inwieweit aufbereitete Gärprodukte ggf. unter Zugabe von Mineraldünger als organisch-mineralische Düngemittel gekennzeichnet werden könnten, ist im Einzelfall zu prüfen.

Weitere Vorgaben für Komposte und Gärprodukte sind in den sogenannten Komponentenmaterialkategorien (CMC) beschrieben. Dies betrifft zum einen zulässige Einsatzstoffe, Anforderungen an die hygienisierende Behandlung sowie die Stabilität der Produkte bzw. weitere Grenzwertvorgaben für PAK und Fremdstoffe.

Für die Hygienisierung von Komposten ist die Einwirkung von 70°C über 3 Tage oder mind. 65°C für mind. 5 Tage oder 60°C für 7 Tage oder 55°C für 14 Tage auf alle Teile vorgesehen.

Das Kompostprodukt muss frei von Salmonellen sein und betreffend der E.coli-Gehalte den Wert von 1.000 KBE/g unterschreiten. Der Grenzwert für PAK₁₆ liegt bei 6 mg/kg TM und für Fremdstoffe sind höchstens 5 g/kg TM (0,5 % i.d.TM) an makroskopischen Verunreinigungen in Form von Glas, Metall und Kunststoff > 2 mm zulässig. Für die einzelnen Fremdstoffarten gilt ein Grenzwert von jeweils 3,0 g/kg TM (0,3 % i.d.TM).

Die geforderte Produktstabilität kann über die Bestimmung des Rottegrades (mindestens III) oder über die Bestimmung der Sauerstoffaufnahme (OUR) mit einem Grenzwert von 25 mmol O₂/kg organisches Material pro Stunde nachgewiesen werden.

Für Gärprodukte ist eine thermophile anaerobe Gärung bei einer Temperatur von 55°C während mindestens 24 Stunden mit anschließender hydraulischer Verweilzeit von mindestens 20 Tagen

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

vorgesehen. Alternativ kann eine thermophile anaerobe Gärung bei einer Temperatur von 55°C mit einer Behandlung einschließlich einer Pasteurisierung gemäß Anhang V Kapitel I Abschnitt I Nummer I der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 durchgeführt werden, oder eine an die Vergärung anschließende Kompostierung. Bei mesophiler Vergärung mit einer Temperatur von 37-40 °C ist ebenfalls die Pasteurisierung oder anschließende Kompostierung in Ergänzung genannt.

Die für Kompost geltenden Grenzwerte bezüglich Salmonellen, Escherichia coli oder Enterococcaceae, PAK₁₆ sowie Fremdstoffe gelten auch für die Gärprodukte der CMC 5.

Zur Feststellung der biologischen Stabilität fester und flüssiger Gärprodukte gelten max. 25 mmol O₂/kg organisches Material pro Stunde oder max. 0,25 l Biogas/g flüchtiger Feststoffe.

Konformitätsbewertung

Bevor Hersteller ihre Komposte oder Gärprodukte mit dem CE-Zeichen ausweisen dürfen, müssen sie die Produkte einer Konformitätsbewertung unterziehen. Für Komposte (CMC 3) und Gärprodukte (CMC 5) ist die Bewertung als externe Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess (Modul D I) vorgesehen und wird entsprechend über eine Konformitätsbewertungsstelle (KBS) geprüft.

Tabelle 1: Anforderungen an die Schwermetalle und Hygieneparameter nach der EU-Düngeprodukteverordnung.

	Organisches Düngemittel PFC I (A)	Organisch-mineralisches Düngemittel PFC I (B)	Organisches Bodenverbesserungsmittel PFC 3 (A)
Grenzwerte für Gehalte an Schwermetallen in mg/kg TM			
Cadmium (Cd)	1,5	<5% P ₂ O ₅ : 3 ≥5% P ₂ O ₅ : 60	2,0
Chrom ^{VI} (Cr ^{VI})	2,0	2,0	2,0
Quecksilber (Hg)	1,0	1,0	1,0
Nickel (Ni)	50	50	50
Blei (Pb)	120	120	120
Anorg. Arsen (As)	40	40	40
Biuret	Nicht vorhanden	12	-
Kupfer	300	600	300
Zink	800	1500	800
Hygiene			
Salmonella spp.	nicht vorhanden in einer Probe von 25 g		
Escherichia coli oder Enterococcaceae	max. 1000 KBE/g		

Den ausführlichen Gesetzestext zur EU-Verordnung mit weiteren Details finden Sie [hier](#). (TJ)

Tabelle 2: Anforderungen an die Nährstoffgehalte nach der EU-Düngeprodukteverordnung.

Nährstoffgehalte Mindestgehalte für einen Primärnährstoff bzw. (Mindestgehalte bei mehreren Nährstoffen mit Einzel- und Summenwert der Primärnährstoffe) in % FM

	Festes organisches Düngemittel PFC I (A) (I)	Flüssiges organisches Düngemittel PFC I (A) (II)	Festes organisch-mineralisches Düngemittel PFC I (B) (I)	Flüssigies organisch-mineralisches Düngemittel PFC I (B) II	Organisches Bodenverbesserungsmittel PFC 3 (A)
Trockenmasse	Feste Form	Flüssige Form	Feste Form	Flüssige Form	Mind. 20%
Gesamtstickstoff (N)	2,5 % (1,0 %)	2,0 % (1,0 %)	2,5 % (2,0 %)	2,0 % (2,0 %)	
Phosphat (P ₂ O ₅)	2,0 % (1,0 %)	1,0 % (1,0 %)	2,0 % (2,0 %)	2,0 % (2,0 %)	
Kaliumoxid (K ₂ O)	2,0 % (1,0 %)	2,0 % (1,0 %)	2,0 % (2,0 %)	2,0 % (2,0 %)	
Summe Primärnährstoffe	- % (4,0 %)	- % (3,0 %)	- % (8,0 %)	- % (6,0 %)	
Org. Kohlenstoff (C)	mind. 15 %	mind. 5 %	mind. 7,5 %	mind. 3,0 %	mind. 7,5 %

Neue Düngeverordnung

Am 1. Mai 2020 ist die neue Düngeverordnung in Kraft getreten.

Nach intensiven Verhandlungen der Bundesregierung mit der EU-Kommission hatte der Bundesrat am 27. März 2020 der Verordnung zur Änderung der **Düngeverordnung** (DüV) zugestimmt.

Nicht belastete Gebiete

Für die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen in nicht belasteten Gebieten - hier liegt der Nitratgehalt im Grundwasser unter der 50 mg/l-Grenze - gelten damit unmittelbar neue Regelungen. Diese betreffen auch die Anwendung von Kompost und Gärprodukten.

- Die Sperrzeiten gelten nun grundsätzlich für Düngemittel mit einem Gesamtstickstoffgehalt (N) über 1,5 % oder (neu) einem Phosphatgehalt (P_2O_5) über 0,5 % in der Trockenmasse. Damit sind auch Komposte stärker von der Sperrzeit in den Wintermonaten betroffen.
- Für Kompost verlängert sich die Sperrzeit um zwei Wochen. Sie beginnt nun am 01. Dezember und dauert bis zum 15. Januar.
- Die Erstellung des Nährstoffvergleichs durch den Landwirt entfällt. Stattdessen wurden Aufzeichnungspflichten für den Bewirtschafter (§10 Absatz 2 DüV) eingeführt, die dem Abgleich zwischen dem ermittelten Düngebedarf und den tatsächlich eingesetzten Phosphat- und verfügbaren Stickstoffmengen dient. Die Aufzeichnung der N-Gesamt-Mengen wird nur zur Ermittlung der „170 kg N/ha-Grenze“ (§ 6 Absatz 4 DüV) herangezogen.
- Bei der Anwendung von Gärprodukt flüssig auf Grünland ist zu beachten, dass vom 1. September bis zum Beginn der Sperrzeit - in der Regel 1. November - nicht mehr als 80 kg N-Gesamt/ha gedüngt werden darf.
- Die Ausnahmeregelungen für Düngungsmaßnahmen auf gefrorenen Böden wurden gestrichen. Die Anwendung von Kompost und Gärprodukten auf gefrorenen Böden ist damit nicht mehr möglich.
- Die Mindestverfügbarkeit für Stickstoff in flüssigen Gärprodukten, die bei der Aufwandmengenberechnung angesetzt werden muss, wurde im Fall der Anwendung auf Ackerland von 50 auf 60 % des Gesamtstickstoffgehaltes angehoben.

Belastete Gebiete

Für die Bewirtschaftung von Ackerflächen in belasteten Gebieten (Nitratgehalt im Grundwasser über 50 mg/l) treten ab 01. Januar 2021 zusätzliche Verschärfungen in Kraft.

Um eine einheitliche Ausweisung der roten Ge-



Um eine einheitliche Ausweisung der roten Gebiete zu erreichen, wird die Bundesregierung eine allgemeine Verwaltungsvorschrift für eine deutschlandweit einheitliche Vorgehensweise erlassen. Um dem Verursacherprinzip besser zu entsprechen, soll eine weitere Binnendifferenzierung der roten Gebiete durchgeführt werden. Die Ausweisung muss bis spätestens Ende 2020 erfolgt sein, da sonst nach Vorgabe der neuen Düngeverordnung die gesamte Fläche eines Bundeslandes als belastet eingestuft wird.

Es ist zu erwarten, dass die neu ausgewiesenen Gebiete in den einzelnen Ländern gegen Ende des Jahres im Internet verfügbar gemacht werden.

Die mit der neuen Düngeverordnung einhergehenden Beschränkungen und Verbote sind vielfältig ineinander geschachtelt. Neben „grünen“ und „roten“ Gebieten spielt auch die Art der (organischen) Düngemittel, bestimmte Grenzen von Nährstoffgehalten für Stickstoff und Phosphat und andere spezifische Sachverhalte eine entscheidende Rolle. Die Einzelnen Regelungen werden auf den Praxisseminaren der BGK (für Zeichennehmer der RAL-Gütesicherungen) vorgestellt (siehe S. 7).

Prüfzeugnisse der Gütesicherung angepasst

Seit dem 01. Mai werden die BGK-Prüfzeugnisse mit aktualisierten Angaben der Seite „Anwendung Landwirtschaft“ ausgestellt. Mit der Aktualisierung wurde den Änderungen der Düngeverordnung Rechnung getragen. Weitere Vorgaben, die der Landwirt in Verbindung mit der Anwendung von Kompost und Gärprodukten beachten muss, sind den ebenfalls überarbeiteten Merkblättern der BGK zur Düngeverordnung für **Kompost**, (NawaRo-)Gärprodukt **flüssig** und (NawaRo-)Gärprodukt **fest** zu entnehmen. Auf der Internetseite des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ist eine **Tabelle** eingestellt, die alle zu beachtenden Änderungen für das Jahr 2020 in einer Gegenüberstellung zur alten Düngeverordnung zusammenfasst. (LN)

Onlineseminare

BGK-Praxis-Seminare zur DüV

Für Gütezeichennehmer der RAL-Gütesicherungen bietet die BGK Online-Praxis-Seminare zur Umsetzung der neuen Düngeverordnung an.

Mit Inkrafttreten der Düngeverordnung am 01.05.2020 haben sich einige Änderungen, meist Verschärfungen, ergeben. Im Besonderen ist davon die organische Düngung auf landwirtschaftlichen Flächen betroffen.

In diesem online-Praxis-Seminar wird v.a. die ordnungsgemäße Umsetzung der neuen Verordnung in Bezug auf die Verwertung von Komposten und Gärprodukten behandelt. Im Mittelpunkt stehen die Neuerungen hinsichtlich der Anwendung dieser Dünger sowie Konsequenzen der Neureglungen für die landwirtschaftliche Vermarktung. Darüber hinaus wird die Stoffstrombilanzverordnung, soweit sie die Vermarktung von Kompost und Gärprodukt betreffen kann, einbezogen.



gen für die landwirtschaftliche Vermarktung. Darüber hinaus wird die Stoffstrombilanzverordnung, soweit sie die Vermarktung von Kompost und Gärprodukt betreffen kann, einbezogen.

Da der Absatz von Kompost und von Gärprodukten in die Landwirtschaft immer auch eine kompetente Beratung erfordert, sind gerade auch die Vermarkter dieser Dünger angesprochen.

Zunächst sind folgende Termine (jeweils von 10:00 - 12:00 Uhr) vorgesehen:

- Dienstag, 28. Juli
- Dienstag, 18. August
- Dienstag, 22. September

Den Seminarteilnehmern werden neben einer Fortbildungsbescheinigung die Präsentationen des Seminars, die relevanten Rechtstexte sowie ergänzenden Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Die 2-stündigen Seminare sind ausschließlich Gütezeichennehmern der RAL-Gütesicherungen der BGK vorbehalten. Die Anzahl der Teilnehmer pro Seminar ist begrenzt, damit Raum für Fragen und Diskussionen besteht.

Anmeldung zum Online-Seminar können über www.kompost.de vorgenommen werden. (LN)

BGK

Probenehmerschulung 2020

Probenahmen im Rahmen der RAL-Gütesicherungen dürfen nur von Probenehmern durchgeführt werden, die seitens der BGK geschult, anerkannt und gelistet sind.

Für Untersuchungen im abfallrechtlich geregelten Umweltbereich müssen die Probenehmer darüber hinaus für die Probenahme an ein notifiziertes Prüflabor angebunden sein. Einen Überblick zu den aktuellen Notifizierungen von Laboren für die Probenahme nach Fachmodul Abfall findet sich auf der Internetseite www.resymesa.de.

Voraussetzung für die Anerkennung als Probenehmer der BGK ist die regelmäßige Teilnahme an Probenehmerschulungen. Diese ist im dreijährigen Turnus zu wiederholen. Die aktuellen Anerkennungen für Probenehmer laufen zum Jahresende 2020 aus. Aus diesem Grunde bietet die BGK neue Schulungstermine an.

Für bereits anerkannte Probenehmer werden die anstehenden Wiederholungsschulungen online angeboten. Durch die Teilnahme an der online Schulung verlängert sich die bestehende Anerkennung für den nächsten 3-Jahreszeitraum 2021-2023. Die Wiederholungsschulung vermittelt alle Änderungen/Neuerungen in den BGK-Gütesicherungen sowie in den mitgeltenden Rechtsbe-

stimmungen. Die ersten drei Veranstaltungen haben bereits stattgefunden. Weitere Termine werden im August, September und Oktober angeboten.

Die neuen Termine und entsprechende Links zur **Anmeldung** finden Sie unter www.kompost.de. Nach der Bestätigung der Anmeldung erhalten die Teilnehmer einen persönlichen Link, der ihnen den Zugang zur online Schulung ermöglicht. Die Schulungsunterlagen werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn zur Verfügung gestellt.

Für alle „neuen“ Probenehmer sind weiterhin eintägige Präsenzveranstaltungen vorgesehen. Schulungsinhalte sind die rechtlichen Rahmenbedingungen, allgemeine Anforderungen an die Probenahme, Grundlagen und Details zur praktischen Durchführung sowie spezifische Anforderungen der Gütesicherung.

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation werden diese Erstschulungen erst zum Jahresende angeboten. Sobald die Termine und Veranstaltungsorte festgelegt sind, erhalten interessierte Teilnehmer eine Benachrichtigung.

Allgemeine Informationen zur Anerkennung von Probenehmern finden Sie [hier](#). (TJ)

Entpackung von Lebensmittelabfällen und Abtrennung von Fremdstoffen

Der Fachverband Biogas (FVB) hat eine Übersicht zu den am Markt verfügbaren Aufbereitungstechnologien für die Entpackung und Fremdstoffentfrachtung von gewerblichen Lebensmittelabfällen auf seiner Internetseite veröffentlicht.

Das Papier wurde auf Initiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) in Zusammenarbeit mit Betreibern von Biogasanlagen und Herstellern von Aufbereitungstechnologien durch den Fachverband Biogas e.V. erstellt und zusammengeführt. Es leistet einen Beitrag zur Aufklärung, was unter verpackten Lebensmittelabfällen zu verstehen ist und unter welchen technischen Bedingungen diese in Biogasanlagen eingesetzt werden können.

Vor dem Hintergrund des Einsatzes von Lebensmittelabfällen in Biogasanlagen dürfen in den Substraten nur sehr geringe Anteile an unerwünschten

Stoffen enthalten sein. Die Nutzbarmachung der in den Gärprodukten enthaltenen Pflanzennährstoffe ist ein wichtiger Baustein einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft.

Bei der Aufbereitung von Lebensmittelabfällen bestehen in der Praxis jahrzehntelange Erfahrungen. Die Abscheidung von Verpackungsmaterialien ist eine der prioritären Zielstellungen. Die eingesetzten Technologien sind über die Jahre stetig verbessert und weiterentwickelt worden.

Der aktuelle Stand der Entwicklung ist jetzt in der [Technikliste](#) des FVB zusammenfassend dargestellt. Für jedes Verfahren wurde eine z.T. bebilderte Beschreibung erstellt. Darüber hinaus enthält die Liste eine umfangreiche Tabelle zu Möglichkeiten der Kombinationen unterschiedlicher Aufbereitungstechnologien, die in Abhängigkeit von der Art der Verpackung sowie der abzuscheidenden Fremdstoffe geeignet erscheinen. (KI)

BGK

Neue Gütesicherung Lebensmittelrecycling

Seit dem 1. Januar 2020 bietet die BGK ihre neue ‚Gütesicherung Lebensmittelrecycling‘ an. Aufbereiter von verpackten und unverpackten gewerblichen Lebensmittelabfällen können Substrate, die zur weiteren Verarbeitung in biologischen Behandlungsanlagen bestimmt sind, einer freiwilligen Gütesicherung unterstellen.

Die ‚Gütesicherung Lebensmittelrecycling‘ ist eine freiwillige Selbstordnungsmaßnahme der Branche. Sie richtet sich an Betreiber von Aufbereitungsanlagen. Der Gütesicherung wird die gesamte Anlage unterstellt, d.h. nicht nur die Entpackung von verpackten Lebensmitteln, sondern auch die ggf. in der gleichen Anlage stattfindende Aufbereitung von unverpackten Materialien (s. [H&K Q4-2019](#)).

Die ordnungsgemäße Aufbereitung wird durch eine unabhängige Fremdüberwachung nachgewiesen. Mit der erfolgreichen Teilnahme an der Gütesicherung wird das Vertrauen in die qualitative Eignung der Substrate bei Abnehmern und Behörden gestärkt.

Die ‚Gütesicherung Lebensmittelrecycling‘ wird im Rahmen der RAL-Gütesicherung Dünger/Ausgangsstoffe (RAL-GZ 252/1) durchgeführt und mit dem entsprechenden RAL-Gütezeichen ausgewiesen. Sie ist auf Ausgangsstoffe bzw. Einsatzstoffe der Düngemittelherstellung ausgerichtet, für die ein besonderer Prüfbedarf besteht.

Interesse geweckt?

Die BGK hat für die Gütesicherung Lebensmittelrecycling auf ihrer [Internetseite](#) einen eigenen Bereich eingerichtet. Informationen zum Ablauf der Gütesicherung sowie die Antragsunterlagen sind dort abrufbar.

Die Kosten der Gütesicherung werden für übliche Aufbereitungsanlagen zwischen 0,25 und 0,50 €/t Einsatzstoff liegen. Neben den Mitgliedsbeiträgen zur Gütegemeinschaft sind darin auch Untersuchungskosten sowie Kosten der Anlagenprüfung enthalten. Bei Fragen steht Ihnen die Geschäftsstelle der BGK zur Verfügung. (vA/KI)



Information für Kinder

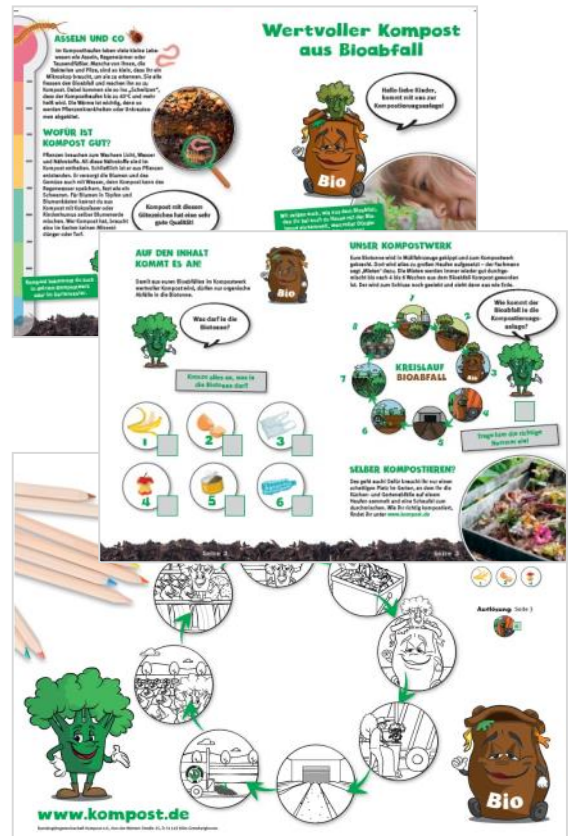
„Kompost aus Bioabfall“

Die als Buch faltbare Malvorlage erklärt Grundschulern den Kreislauf der organischen Abfälle.

Was gehört in die Biotonne? Was passiert beim Kompostieren? Wofür ist Kompost gut? Das Kompost-Faltbuch „Wertvoller Kompost aus Bioabfall“ greift diese Fragen auf.

Durch eine Mischung aus Erklärung, Rätseln und Malen werden Kindern im Grundschulalter die Sachverhalte erklärt und „ihre Rolle“ im Kreislauf der Bioabfälle vermittelt. So werden nicht nur die Kinder für das Thema ‚Kreislauf organischer Abfälle‘ und ‚saubere Erfassung von Bioabfällen‘ im Haushalt interessiert, sondern auch die Eltern erreicht. Als Vorlage des Faltbuches diente der Beitrag „Auf den Inhalt kommt es an“ aus der Zeitschrift ‚Agrarkids‘ (H&K Q1-2019, S. 8).

Das [Kompostfaltbuch](#) kann bei der BGK als Datei angefragt und weiterverwendet oder in eigene Werbemittel von Kompostanlagenbetreibern eingebunden werden. Zudem kann es bei der BGK als Block geleimt mit 50 Faltvorlagen zum Preis von 15,00 € zzgl. gesetzlicher USt. und Versandkosten bestellt werden. (WE/LN)



Aktion Biotonne Deutschland

Pro Biotonne für mehr Klima- und Umweltschutz

Die Aktion Biotonne Deutschland ruft Bürgerinnen und Bürger zur Teilnahme an „Deutschlands Biotonnen Versprechen“ im [Internet](#) auf.

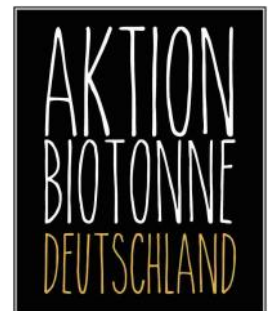
Drei Millionen Tonnen Bioabfälle landen jährlich immer noch in der grauen Restmülltonne, obwohl die meisten Haushalte in Deutschland eine Biotonne besitzen. Das möchte nun eine bundesweite Online-Initiative für die Biotonne ändern. Die Aktion Biotonne Deutschland ruft Bürgerinnen und Bürger dazu auf, ihre Biotonne bewusst zu gebrauchen.

Die Online-Teilnahme an „Deutschlands Biotonnen Versprechen“ bis 31. Dezember 2020 ist einfach: auf der Aktionsseite www.aktion-biotonne-deutschland.de können engagierte Bürgerinnen und Bürger mit einem Klick ihr Versprechen für die Biotonne und damit für einen aktiven Beitrag zum Klima- und Umweltschutz abgeben.

Das vorbildliche Verhalten wird zudem belohnt, denn jeder, der teilnimmt, landet automatisch in einem Lostopf für ein bundesweites Biotonnen-Gewinnspiel.

Ralf Schulte, NABU-Fachbereichsleiter Naturschutz und Umweltpolitik, hat seinen Klick für die Biotonne auf der Kampagnenseite bereits gemacht und sagt: „Bananenschalen, Kaffeesatz und alle weiteren kompostierbaren Küchenabfälle gehören in die Biotonne und nicht in den Restmüll.“

Die Aktion Biotonne Deutschland setzt sich seit Jahren für mehr organische Küchenabfälle und weniger Plastik in der Biotonne ein. Unterstützt wird die Kampagne von dem Bundesumweltministerium (BMU), dem Umweltbundesamt, NABU, dem Einzelhandel, Abfallwirtschaftsverbänden sowie 145 Kommunen und Landkreisen. (KE)



BGK

Mitgliederversammlung verschoben, Humustag fällt aus

Die Mitgliederversammlung der BGK findet in diesem Jahr am 17. November um 10.30 Uhr als Präsenzveranstaltung in Köln statt.

Auf seiner Sitzung am 25.06.2020 hat der Vorstand der BGK beschlossen, die in diesem Jahr in Eisenach und der Wartburg für den 12. und 13. November geplanten Veranstaltungen rund um die Mitgliederversammlung komplett abzusagen. Hintergrund sind die Corona-bedingten Abstandsregelungen. Die Räumlichkeiten sind auf die erwartete Teilnehmeranzahl bei 1,5 m Mindestabstand nicht ausgelegt. Ein Abwarten, ob die Abstandsregelungen bis zur Versammlung zurückgenommen werden, wurde aufgrund der damit verbundenen finanziellen Risiken der Stornofristen nicht in Erwägung gezogen.

Da an einer Präsenzveranstaltung festgehalten werden soll, wird die Mitgliederversammlung nunmehr am 17.11.2020 um 10.30 Uhr im Hotel Maritim in Köln stattfinden. Das Hotel verfügt

über die entsprechenden Räumlichkeiten. Der Humustag und der traditionelle ‚Gesellige Abend‘ fallen in diesem Jahr aus.

Sofern die Mitgliederversammlung 2020 in Köln Corona-bedingt wider Erwarten abgesagt werden muss, findet die Mitgliederversammlung als WEB-Konferenz statt. Die anstehenden Beschlüsse würden dann in einem damit verbundenen Umlaufverfahren getroffen.

Die zur Mitgliederversammlung 2020 in Eisenach und auf der Wartburg geplanten Veranstaltungen sind nun für den 25.11. (Humustag und Geselliger Abend) und den 26.11.2021 (Mitgliederversammlung 2021) vorgesehen. (KE)



BGK

BGK

Prüfungen des Bundesgüteausschusses

Bei seinen Sitzungen nimmt der Bundesgüteausschuss (BGA) regelmäßig die halbjährlichen Prüfungen der Zeichenverfahren der RAL-Gütesicherungen vor.

In diesem Jahr konnte die geplante BGA-Sitzung im März 2020 aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht wie üblich als Präsenzveranstaltung stattfinden. Die anstehenden Entscheidungen über Anerkennungs- und Überwachungsverfahren von Gütezeichennehmern wurden ausnahmsweise im Umlaufverfahren getroffen.

Anerkennungsverfahren

Nach Abschluss des jeweiligen Anerkennungsverfahrens und Prüfung der erforderlichen Dokumente und Untersuchungen wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 7 Antragstellern wurde das Gütezeichen verliehen.
- Bei weiteren 10 Anlagen erfolgte die Gütezeichenvergabe unter dem Vorbehalt von Nachforderungen (z.B. dem Abschluss einer laufenden Prozessprüfung oder der Vorlage weiterer Analysen).



Überwachungsverfahren

Bei den Überwachungsverfahren ergaben sich folgende Veranlassungen:

- Bei 75 Zeichenverfahren wurden Säumnisse bei der Anzahl der erforderlichen Analysen erkannt und diese nachgefordert.
- Bei 7 Verfahren hat der Bundesgüteausschuss Mängel bei der Gütezeichenfähigkeit der Produkte festgestellt. Die betroffenen Hersteller wurden ermahnt und aufgefordert, die Mängel

(Fortsetzung auf Seite 11)

(Fortsetzung von Seite 10)

bis zur nächsten Prüfung abzustellen, da bei Fortdauer der Mängel das Recht zur Führung des RAL-Gütezeichens befristet oder endgültig entzogen wird.

- Bei 12 Verfahren konnten bestehende Ermahnungen aufgehoben werden, da sich die beanstandeten Qualitätsparameter durch Maßnahmen der Anlagenbetreiber verbessert haben.
- Bei 1 Anlage konnte das Recht zur Führung des Gütezeichens wieder eingesetzt werden.

Den RAL-Gütesicherungen der Bundesgütegemeinschaft unterliegen derzeit 567 Kompostanlagen, 179 Biogasanlagen, 8 Klärschlammkompostie-

rungsanlagen, 3 Verwerter von Klärschlamm mit 21 Kläranlagen, 11 Feuerungsanlagen (Biomasseverbrennungsanlagen) sowie 2 Aufbereitungsanlagen deren Substrate aus der Aufbereitung von gewerblichen ehemaligen Lebens-, Genuss- und Heimtierfuttermitteln in der RAL-Gütesicherung Dünger/Ausgangsstoff qualifiziert werden.

Der Bundesgüteausschuss tagt halbjährlich. Die nächste Sitzung findet am 21./22. Oktober 2020 in Bad Hersfeld statt. Weitere Informationen zum BGA finden Sie auf der Internetseite der BGK www.kompost.de. (TJ)

ZSVR-Beirat

Mehrfach fehlbefüllte Tonnen stehen lassen - jetzt auch Gelbe Tonne

Der Beirat der Zentralen Stelle Verpackungsregister spricht sich dafür aus, mehrfach fehlbefüllte LVP-Tonnen oder Säcke nicht mehr abzufahren.

Für eine bessere Qualität der Wertstoffsammlung hat der Beirat der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) eine Vorgehensweise empfohlen, die im Zusammenwirken von Systemen, Sammlern und Kommunen umgesetzt werden kann. In seiner [Pressemitteilung](#) vom 10.06.2020 spricht sich der Beirat unter anderem dafür aus, mehrfach fehlbefüllte LVP-Tonnen oder Säcke nicht mehr abzufahren.

Der Beirat hat eine Vorgehensweise empfohlen, die im Zusammenwirken von Systemen, Sammlern und Kommunen umgesetzt werden kann:

- Bei wiederholter Fehlbeauffüllung einer Gelben Tonne erfolgt ein Hinweis an den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer zur Nachsortierung bis zur nächsten Abfuhr.
- Wird der Aufforderung zur Nachsortierung nicht nachgekommen, wird die Kommune hierüber informiert und kann eine gebührenpflichtige Entsorgung als Beseitigungsabfall durchführen.
- Im Wiederholungsfall kann die Anfallstelle, der private Endverbraucher bzw. die vergleichbare Anfallstelle, im Einvernehmen mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zeitweilig von der Verpackungsentsorgung durch die Gelbe Tonne ausgeschlossen werden.



„Das hochwertige Recycling einer großen Masse von Verpackungswertstoffen gelingt nur, wenn diese möglichst sauber und gut sortierbar sind“, erläutert Gunda Rachut, Vorstand der ZSVR, die Voraussetzung für die Erfüllung der Recyclingquoten. Verpackungen, die mit Restmüll und Anhaftungen verschmutzt sind, können weder gut sortiert noch hochwertig recycelt werden.

Das kommt der Bioabfallwirtschaft alles sehr bekannt vor und wird für die sortenreine Getrennterfassung von Bioabfällen seit Jahren empfohlen. (KE)

Träger der Qualitätssicherung BGK gibt Anerkennung nach AbfKlärV zurück

Die BGK wird ihre Anerkennung als Träger der Qualitätssicherung nach der AbfKlärV für den Bereich der stofflichen Verwertung von Klärschlamm zurückgeben.

„Zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherstellung des Schutzes von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Bioabfällen und Klärschlämmen nach Maßgabe der hierfür geltenden Rechtsvorschriften können die Träger der Qualitätssicherung und die Qualitätszeichennehmer eine regelmäßige Qualitätssicherung einrichten.“ So steht es in § 12 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Mit ihren RAL-Gütesicherungen **AS-Düngung** (landwirtschaftliche Verwertung von Abwässerschlamm) und **AS-Humus** (Kompost aus Abwässerschlamm) führt die BGK in diesem Bereich seit vielen Jahren Qualitätssicherungen durch.

Mit der Novelle der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) in 2017 wurde die Möglichkeit der bodenbezogenen Verwertung von Klärschlamm auf Kläranlagen der Größenordnung bis 100.000 EW bzw. 50.000 EW ab dem Jahr 2029 bzw. 2032 eingeschränkt. Gleichzeitig wurden Regelungen geschaffen, bei der bodenbezogenen stofflichen Verwertung diejenigen Klärschlammverwerter zu bevorzugen, die sich (freiwillig) einem System der Qualitätssicherung unterstellen, das nach Maßgabe der Verordnung anerkannt ist. Die damit verbundenen Anforderungen an ‚Träger der Qualitätssicherung‘, die ‚Qualitätszeichennehmer‘, und die ‚fortlaufende Überwachung‘ sind in Teil 3 der AbfKlärV in insgesamt 12 Paragraphen beschrieben. Der Verordnungsgeber hatte dabei v.a. die in diesem Bereich bereits bestehenden Qualitätssicherungssysteme vor Augen, u.a. das der RAL-Gütesicherungen der BGK.

Im Frühjahr 2018 hat die BGK für ihre Gütesicherungen AS-Düngung und AS-Humus den Antrag auf Anerkennung als Träger der Qualitätssicherung gemäß der Klärschlammverordnung gestellt.



Die Prüfung durch die zuständige Behörde fand im Herbst desselben Jahres statt. Mit Bescheid des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) vom 07.12.2018 erhielt die BGK die Anerkennung als Träger der Qualitätssicherung im Bereich der bodenbezogenen Verwertung von Klärschlamm und Klärschlammkomposten, die bundesweit gültig ist ([H&K Q4-2018](#)).

Anreize haben nicht funktioniert

In der darauffolgenden Zeit haben die BGK und der Verband zur Qualitätssicherung von Düngung und Substraten e.V. (VQSD), in dem die Zeichennehmer der o.g. Gütesicherungen zusammengeschlossen sind, gemeinsam Folgendes festgestellt:

- Seit der Novelle der Klärschlammverordnung in 2017 hat die Anzahl an Zeichenverfahren, die den RAL-Gütesicherungen der BGK oder anderen Qualitätssicherungen gemäß der AbfKlärV unterliegen, kontinuierlich abgenommen.
- Der Organisationsgrad der Gütesicherungen der BGK hat in Bezug auf die stoffliche Verwertung von Klärschlämmen insgesamt ebenfalls nicht zugenommen, sondern abgenommen.
- Die weit überwiegende Mehrheit der Gütezeichennehmer nehmen die Vorteilswirkungen, die nach Teil 3 der AbfKlärV für Qualitätszeichennehmer vorgesehen sind, überhaupt nicht in Anspruch.

Aus dieser Entwicklung zieht die BGK für sich folgende Schlussfolgerungen:

- Die in der Klärschlammverordnung gesetzten Anreize für eine durchaus aufwändige freiwillige externe Qualitätssicherung sind offensichtlich so gering, dass sie zu keiner nennenswerten Nachfrage führen.
- Die mit der Klärschlammverordnung verbundenen Vorteilswirkungen bringen in der Praxis keinen wirklich entscheidenden Vorteil. Anders ist kaum zu erklären, warum die Vorteile von den Qualitätszeichennehmern gar nicht in Anspruch genommen werden.

Im Fazit ist die Absicht des Verordnungsgebers, die Nutzung freiwilliger Systeme der Qualitätssicherung zu befördern, offensichtlich nicht erreicht worden. Im Rückblick ist dies auch nicht verwunderlich, wenn man bedenkt, dass wesentliche Vorteilswirkungen, die das federführende Umweltressort als Anreiz für anerkannte Systeme

(Fortsetzung auf Seite 13)

(Fortsetzung von Seite 12)

der Qualitätssicherung seinerzeit vorgesehen hatte, im Bundesratsverfahren abgelehnt wurden.

BGK wird Anerkennung zurückgeben

Aus den oben genannten Gründen hat die BGK beschlossen:

- Die BGK gibt ihre Anerkennung als Träger der Qualitätssicherung nach § 20 AbfKlärV zum 03.10.2020 (Ablauf der Übergangsfrist nach § 37 Abs. 1 AbfKlärV) zurück.
- Die AS-Gütesicherungen der BGK werden wie gehabt als reine RAL-Gütesicherungen (ohne die Vorteilswirkungen der Verordnung) weitergeführt. Sie stehen nach wie vor für eine besondere Güte der Erzeugnisse, die in Form der Fremdüberwachung seitens der BGK überprüft wird. Zu prüfende Inhalte ergeben sich aus den Vorgaben der Klärschlammverordnung (Unter-

suchungsumfang/-häufigkeit, Grenzwerte, Probenuntersuchung) sowie darüber hinaus gehende Anforderungen der RAL-Gütesicherungen (Gütesicherungsparameter, Anlagenprüfungen durch Prüfbeauftragte der BGK).

- Die Dokumente der Gütesicherung (QM-Handbücher, Merkblätter etc.) werden überarbeitet und den Gütezeichennehmern in der zweiten Jahreshälfte 2020 zur Verfügung gestellt. Änderungen werden sich auf die wegfallenden Vorteilswirkungen der AbfKlärV und die damit verbundenen Verpflichtungen beziehen.

Bei Fragen zur Rücknahme der Anerkennung und den sich ergebenden Änderungen für die AS-Gütesicherungen steht Ihnen die zuständige Referentin Frau van Aaken (vanaaken@kompost.de, 02203-35837-60) zur Verfügung. (KE)

VDI-Richtlinie 4075/10

Produktionsintegrierter Umweltschutz - Kompostierung

Der Richtlinienausschuss „Produktionsintegrierter Umweltschutz“ (PIUS) des VDI hat eine Richtlinie herausgegeben, die sich mit der Kompostierung befasst.

Die Richtlinie wendet sich an Praktiker der Entsorgungswirtschaft sowie an Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe, die Kompostierung für den Markt oder den Eigenbedarf betreiben, sowie an Planer und Genehmigungsbehörden, die auf Erkenntnisse und Erfahrungen von PIUS-Maßnahmen bei der Modernisierung oder Planung von Anlagen und Produktionsprozessen zurückgreifen wollen.

In der Richtlinie werden bevorzugt PIUS-Maßnahmen für offene Kompostierungssysteme behandelt, wobei alle Hinweise zur Prozessführung auch für ganz oder teilweise geschlossene Anlagen gelten.

Inhalt

In der Schrift werden v.a. folgende Themenbereiche behandelt:

- Beschreibung des Anwendungsbereiches
- Kurzcharakterisierung der Kompostierung
- Feststellung betrieblicher Verbesserungspotenziale in 6 Schritten (in Anlehnung an die VDI Richtlinie 4075 Blatt 1, Produktionsintegrierter Umweltschutz (PIUS) - Grundlagen und Anwendungsbereich)



Die umweltrelevanten Kriterien der Kompostierung beziehen sich im Wesentlichen auf die Begrenzung und Minderung luftseitiger Emissionen, die in der Prozesskette der Bioabfallbehandlung entstehen. Grenzwerte für zulässige THG-Emissionen sind zwar durch Vorgaben wie die der TA Luft bestimmt. PIUS-Maßnahmen sollen die Emissionen aber über die gesetzlichen Vorgaben hinaus reduzieren. Sie sind aber nicht verbindlich.

Zur Einordnung des Emissionspotenzials wird der im Luftporenvolumen des Rotteköpers in 80 cm Tiefe gemessene Stickstoffgehalt (N) herangezogen. Das nimmt darauf Bezug, dass der N-Gehalt von normaler Luft 78 % beträgt und dass dieser Wert sinkt, sobald CO₂ oder Methan den Luft-

(Fortsetzung auf Seite 14)

(Fortsetzung von Seite 13)

stickstoff im Porengas der Miete verdrängen. Als stark emittierend werden Mieten beschrieben, deren „Restgaswert“ weniger als 40 % beträgt („Restgaswert“ = N-Gehalt im Porengas). Ausgehend von den in der Schrift genannten Beispielen ist das nur bei der Grüngutkompostierung in „kleinen Dreiecksmieten“ der Fall.

Klimabilanzielle Vorteile werden u.a. darin gesehen, dass Holzige Stoffe als heizwertreiche Fraktion aus den Kompostrohstoffen abgetrennt und energetisch genutzt werden. Dass dieser ökobilanzielle Ansatz bei der Kompostierung in einem Zielkonflikt mit dem Bedarf an strukturstabilen Bestandteilen des Rottkörpers (Miete) steht, wird erwähnt. In der dazu empfohlenen Abwägung bleibt leider unberücksichtigt, dass gemäß dem geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetz die stoffliche Verwertung Vorrang vor der energetischen Verwertung hat.

Bezug der VDI-Richtlinie

Die VDI-Richtlinie Produktionsintegrierter Umweltschutz (PIUS) – Kompostierung (VDI 4075 Blatt 10) wurde von der VDI-Gesellschaft Energie

und Umwelt herausgegeben. Sie umfasst 45 Seiten (linke Spalten deutsch, rechte Spalten englisch) und kann für 115,80 EUR inkl. MwSt. beim [Beuth Verlag](#) bestellt werden. (KE)

BGK: Gute fachliche Praxis der Kompostierung

Die BGK hatte in ihrer Schriftenreihe "Gute fachliche Praxis" bereits in 2010 eine ausführliche [Publikation](#) zum "Betrieb von Kompostierungsanlagen mit geringen Emissionen klimarelevanter Gase" herausgegeben. Eine [Kurzdarstellung](#) findet sich in der H&K-aktuell 12-2010.

Dort wurde gezeigt, dass der Beitrag emittierter CO₂-Äquivalente aus der getrennten Sammlung und Verwertung von Bioabfällen bundesweit zwar nur ca. 0,05 % der Gesamtemissionen beträgt. Dennoch können Betriebsführungen von Bioabfallbehandlungsanlagen optimiert und vermeidbare Klimagasemissionen vermieden werden. (KE)

VHE

Humus im Kartoffelbau

Die Fachzeitschrift „Kartoffelbau“ hat einen Beitrag des VHE zur Wasserspeicherfähigkeit von Humus veröffentlicht, der auch als Sonderdruck erhältlich ist.

Die Vorteilswirkungen von Kompost und Humus wurden praxisnah herausgearbeitet und speziell auf den Kartoffelanbau ausgerichtet. Der Beitrag ist auch in Form eines Sonderdruckes erschienen und eignet sich speziell zur Vermarktung von Komposten in Kartoffelanbaugebieten.

Humus hilft in Trockenperioden

Humus kann das Fünffache seines Eigengewichtes an pflanzenverfügbarem Wasser speichern. Der Artikel zeigt, wie sich diese Eigenschaft in Trockenperioden gezielt nutzen lässt.

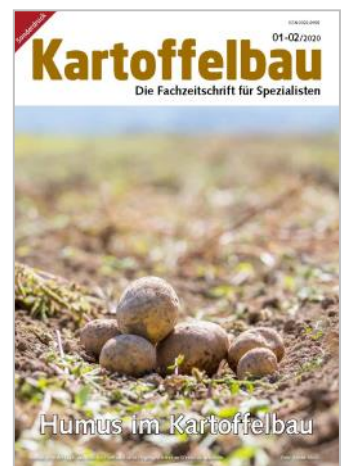
Die monatelange Trockenheit in den letzten zwei Jahren hat gezeigt, dass Kartoffelbauern gut daran tun, ihre Humusgehalte zu pflegen. Die Düngung mit Kompost kann helfen den Trockenstress der Pflanzen zu reduzieren, denn er liefert besonders viel humuswirksame organische Substanz.

Bei einer Gabe Kompost von 48 t FM/ha in drei Jahren verbleiben im Boden am Ende etwa 6 t Dauerhumus, die wie ein großer Schwamm wirken. Durch die Kompostgabe erhöht sich so das

Potenzial an pflanzenverfügbarem Wasser um 30 m³/ha, heißt es in dem Beitrag.

Der VHE bietet den Sonderdruck für 0,50 € je Heft zzgl. Versand und gesetzl. MwSt. an. Zusätzlich kann der Sonderdruck unter www.vhe.de als [PDF-Datei](#) heruntergeladen

werden (Rubrik Publikationen). Interessenten können sich so einen Eindruck von den Inhalten und der Aufmachung verschaffen. Der Sonderdruck kann direkt beim VHE (Kirberichshofer Weg 6, 52066 Aachen, Tel.: 0241/9977119, E-Mail: kontakt@vhe.de) bezogen werden. (STÄ)



Vollzugshinweise AbfKlärV

Die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat Vollzugshinweise zur Umsetzung der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) veröffentlicht.

Die [Vollzugshinweise](#) dienen der Konkretisierung und Erläuterung der AbfKlärV, um einen bundes einheitlichen Vollzug zu erzielen. Auf Grundlage von eingereichten Fragen in Hinblick auf erste Erfahrungen mit der Umsetzung der Klärschlammverordnung, wurden die Hinweise als Fragenkatalog mit entsprechenden Antworten konzipiert. Eine Fortschreibung und Ergänzung der Vollzugshilfe ist laut LAGA zu gegebener Zeit vorgesehen.

Einleitend werden anhand von Schaubildern die Grundsätze der Neuordnung der Klärschlammverwertung ab den Jahren 2029 bzw. 2032 sowie die unterschiedlichen Verwertungswege für Klärschlamm abhängig vom P-Gehalt dargestellt.

Anschließend werden die FAQs (Frequently Asked Questions = häufige Fragen) nach den einzelnen Paragraphen der Verordnung gegliedert beantwortet.

Frage 7 geht etwa auf die Konkretisierung der Definition von „Klärschlammkompost“ ein. Gemäß Verordnung ist „Klärschlammkompost ein Stoff, der durch den gesteuerten biologischen Abbau der organischen Substanz eines Klärschlammgemisches unter aeroben Bedingungen entsteht“. Messtechnisch nachprüfbare Parameter, ab wann ein „gesteuerter biologischer Abbau der organischen Substanz“ erzielt wird, sind nicht genannt. In der Antwort heißt es nun, dass das Ziel eines gesteuerten biologischen Abbaus der organischen Substanz erreicht ist, „wenn die biologisch abbaubaren Bestandteile des Klärschlammgemisches nach der aeroben Behandlung in ihrer Ursprungsform visuell nicht mehr erkennbar sind“.

In Frage 10 wird klargestellt, dass die Untersuchungsintervalle unabhängig von der Verwertung



sind. Das vorgegebene Zeitintervall (Untersuchungen mindestens alle drei Monate) ist auch dann einzuhalten, wenn in einem Kalenderjahr nur im Frühjahr und dann bis zum Jahresende nicht mehr verwertet wird, aber insgesamt ausschließlich eine bodenbezogenen Verwertung erfolgt.

In § 8 AbfKlärV sind die klärschlammbezogenen Grenzwerte geregelt, in dem unter anderem auf die Düngemittelverordnung (DüMV) verwiesen wird. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 AbfKlärV wird die Untersuchung der polychlorierten Dibenzodioxine und Dibenzofurane einschließlich dioxinähnlicher polychlorierter Biphenyle (PCDD/PCDF + dl-PCB) gefordert. Der Grenzwert der DüMV bezieht sich allerdings nur auf die Dioxine und dl-PCB. Frage 21 stellt klar, dass der Grenzwert von 30 ng/kg TM WHO-TEQ 2005 im Sinne der Klärschlammverordnung als Summenparameter PCDD/PCDF + dl-PCB gilt und die Furane hier mit eingeschlossen sind.

Ab Frage 42 wird auf Artikel 5 der Verordnung und die damit verbundene verpflichtende Phosphorrückgewinnung eingegangen. Insbesondere zu diesem Teil sollen zu gegebener Zeit Ergänzungen der FAQs erfolgen.

Die Vollzugshinweise sind auf der [Internetseite](#) der LAGA digital verfügbar. (vA)

Stellenausschreibung Betriebsleiter (m/w/d)

Die Veolia Gruppe sucht für ihre Kompostanlage in Geisa-Otzbach einen Betriebsleiter (m/w/d).

Zu Ihren Aufgaben zählen die Gewährleistung eines genehmigungskonformen, wirtschaftlichen und zuverlässigen Betriebs der Kompostanlage, die disziplinarische und fachliche Führung des Personals sowie die Optimierung der organisatorischen und technischen Prozesse. Zudem sind Sie der Ansprechpartner für Behörden, Labore und Geschäftspartner.

Die [ausführliche Stellenausschreibung](#) und den Link zur [Onlinebewerbung](#) finden Sie auf der Internetseite www.veolia.de. Bei Fragen zur Stellenausschreibung wenden Sie sich bitte direkt an Veolia. (vA)

Kompost-Journal Nr. 28

Die 28. Ausgabe des Kompost-Journals der Gütegemeinschaft Kompost Region Südwest widmet sich dem Thema „Lernen vom Kreislauf der Natur“.

Die Gütegemeinschaft Kompost Region Südwest ist in den Bundesländern Hessen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland sowie in Luxemburg aktiv. Sie ist eine der 4 regionalen Gütegemeinschaften Kompost, die ihrerseits Mitglied der Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) sind.

In dem neuen Informationsblatt der Gütegemeinschaft geht es um die Kreislaufwirtschaft organischer Stoffe in der Natur, die auch Vorbild für die Kreislaufwirtschaft organischer Abfälle ist, die auf dem Wege der Kompostierung und/oder Vergärung stofflich verwertet werden.

In dem Beitrag werden alle wesentlichen Punkte der Kreislaufwirtschaft von Bioabfällen angesprochen und dem Bürger, der mit der Materie nicht

vertieft befasst ist, sehr verständlich nahegebracht. Sinn und Zweck der Bioabfallverwertung werden erläutert und die Lust am eigenen Mitwirken bei der getrennten Erfassung der Bioabfälle geweckt.

Ein weiteres Thema ist der Trend zu „Mietgärten“. Landwirtschaftsbetriebe stellen zu Saisonbeginn Kleinflächen zum Pachten zur Verfügung, die für das private Gärtnern vorbereitet und meistens bereits mit einem Grundsortiment an Gemüsepflanzen wie z. B. Karotten, Zwiebeln, Bohnen bestellt sind. Interessenten können dann Parzellen zwischen 40 und 100 Quadratmetern Größe wählen und müssen sie selbst pflegen.

Das aktuelle [Kompost-Journal Nr. 28](#) wird von der Gütegemeinschaft auf ihrer [Internetseite](#) zur Verfügung gestellt. Dort sind auch frühere Ausgaben und weitere Informationen zu Gütegemeinschaft und ihren Mitgliedern verfügbar. (KE)

NRW

Landesgartenschau in Kamp-Lintfort

Am 05. Mai wurde in Kamp-Lintfort die Landesgartenschau NRW eröffnet.

Unter Einhaltung der Corona-bedingten Hygieneauflagen können alle Bereiche des Geländes, einschließlich des Aussichtsturms, besichtigt werden. Auch die Events auf dem Gelände der Landesgartenschau sind angelaufen.

Am 25. Juni finden etwa Aktionen unter dem Titel „Biotonne richtig befüllen – klimafreundlich gärtnern mit Niederrheinkompost“ im Rahmen der Klimawoche statt. Dabei nutzen die Mitarbeiter der Kompostierungsanlage des Kreises Wesel Asdonkshof das Quiz von [#wirfuerbio](#), um mit den Bürgern ins Gespräch zu kommen. „Biomüll kann mehr“ - so das Motto der bundesweiten Kampagne, die vor allem das Ziel verfolgt, den

Eintrag von Plastik und sogenannten ‚Bioplastik‘ in die Biotonnen zu verringern.

Mit Beginn der Sommerferien startet dann auch das grüne Klassenzimmer mit einem pädagogischen Angebot für Schulklassen und außerschulische Gruppen. Unter dem Titel „Die kleinen Mülldetektive“ beschäftigen sich die Kinder unter anderem mit dem Thema Plastik in der Natur ([H&K Q 4/2019](#)).

Die Geschäftsführung der Landesgartenschau ist froh, dass die Schau nicht auf das nächste Jahr verschoben wurde. Die Gäste würden sich gern auf dem großen Gelände aufhalten und die Hygienemaßnahmen würden gut eingehalten. Ein Besuch der Landesgartenschau 2020 ist noch bis Oktober d.J. möglich. (LN)

ECN-Bulletin

Das European Compost Network (ECN) informiert mit seinem E-Bulletin monatlich über die aktuellen europäischen Vorhaben und Projekte der Bioabfallwirtschaft sowie über Aktivitäten des ECN selbst.

Im aktuellen Bulletin [06-2020](#) geht es u.a. um

- die neuen Ziele für die Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Kommission
- zwei neue Datenblätter zum Thema nachhaltiger Einsatz von Kompost: „Soil Structure & Carbon Storage“ und „Soil Fertility & Productivity“
- das Projekt SOILCOM in dem neue Erkenntnisse über Abfallströme als Ressource und deren Einfluss auf Böden gewonnen werden sollen.

Kontakt und weitere Informationen finden Sie auf der [Internetseite](#) von European Compost Network. (vA)



20. April - 11. Oktober 2020, Kamp-Lintfort
Landesgartenschau 2020 - „Grünes Klassenzimmer“ als außerschulischer Lernort zu den Themen Umwelt und Natur

Weitere Infos: www.kamp-lintfort2020.de

15. September 2020, Onlinetagung
FNR-Fachtagung - Pflanzenbauliche Verwertung von Gärresten aus Biogasanlagen

Weitere Infos: www.fnr.de

24. September 2020, Frankfurt am Main
DPP-Forum - Zulassung und Vermarktung von Phosphor-Rezyklaten

Weitere Infos: www.deutsche-phosphor-plattform.de

30. September 2020, Alzey
Grundlagen der Kompostierung: Bedingungen, Steuerung und Optimierung des Kompostierungsprozesses

Weitere Infos: www.humus-erden-kontor.de

Versoben auf:
6. - 8. Oktober 2020, Kassel
32. Kasseler Abfall- und Ressourcenforum

Weitere Infos: www.witzenhausen-institut.de

Versoben auf:
21. Oktober 2020, Quedlinburg
13. VQSD-Fachveranstaltung

Weitere Infos folgen unter www.vqsd.de

16. November 2020, Onlinetagung
BIOGAS Convention

Weitere Infos: www.biogas-convention.com

17. November 2020, Köln
Mitgliederversammlung der BGK

Weitere Infos: S. 10

Versoben auf:
23. - 25. März 2021, Waldenburg
Abfallvergärungstag

Weitere Infos folgen unter www.gaerprodukte.de

IMPRESSUM

Herausgeber
Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.

Redaktion
Dr. Bertram Kehres (KE) (v.i.S.d.P.)



Mitarbeit in dieser Ausgabe
Bettina Föhmer (FÖ), Dr. Andreas Kirsch (KI), Dipl.-Ing. Agr. Karin Luyten-Naujoks (LN), M.Sc. Joana Stärk (STÄ), Dipl.-Ing. Agr. Maria Thelen-Jüngling (TJ), M.Sc. Lisa van Aaken (vA), Dipl. Geogr. Susanne Weyers (WE)

Fotos
petrrgoskov - stock.adobe.com
Sarah Röhlen
Nolan - Fotolia
KonstantinosKokkinis - Fotolia
rechnerkunst.de - stock.adobe.com
Dr. Stefanie Siebert
Dr. Bertram Kehres
Visual Concepts - Fotolia
hjschneider - Fotolia

Anschrift
Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.
Von-der-Wettern-Straße 25
51149 Köln-Gremberghoven
Tel.: 02203/35837-0, Fax: 02203/35837-12
E-Mail: huk@kompost.de
Internet: www.kompost.de

Ausgabe
15. Jahrgang, Ausgabe Q2-2020
geändert am 09.07.2020